

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

**zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Fi-
nanzausschusses**
- Drucksache 7/2327 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1501 - Neufassung -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzaus- gleichsgesetzes

Die Nummer 2 der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Buchstaben c und d eingefügt:

"c) In Nummer 4 werden in § 7 Abs. 2 die Zahl '40,7' durch die Zahl '42' und die Zahl '59,3' durch die Zahl '58' ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

'8. In § 13 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl >14< durch die Zahl >8< ersetzt.'"

2. Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

"e) Die bisherigen Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 9 bis 15."

3. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe f und die Worte "Nach Nummer 14 wird folgender neue Nummer 15 eingefügt: '15. Nach § 37 wird folgender § 38 angefügt:" werden durch die Worte "Nach Nummer 15 wird folgender Nummer 16 eingefügt: '16. Nach § 37 wird folgender § 38 angefügt:'"

4. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe g und erhält folgende Fassung:

"g) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17."

Begründung:**A. Allgemeines:**

Wie sich Seite 9 des Prüfberichtes des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Kleinen Revision gemäß § 3 Abs. 6 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) als Anlage zum Gesetzentwurf der Landesregierung entnehmen lässt, ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II in Thüringen von 94.131 im Jahr 2015 auf 69.462 im Jahr 2019 und damit um mehr als ein Viertel zurückgegangen. Zudem hat der Bund mit § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2020 (Bundesbeteiligungs-feststellungs-Verordnung 2020 - BBFestV 2020) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II für den Freistaat Thüringen zum Jahr 2020 um 25,6 Prozent und zum Jahr 2021 um 24,1 Prozent im Gegensatz zum Jahr 2019 erhöht. Damit sind die Gründe, die aus Sicht der Landesregierung zur Änderung des Soziallastenansatzes in § 13 Abs. 2 ThürFAG mit dem Thüringer Gesetz zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleiches vom 21. Dezember 2015 geführt haben, nachträglich entfallen. Dies ist nunmehr zu korrigieren und bei der Verwendung der Schlüsselmasse nach Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 2 ThürFAG) des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Nummer 1:

(Buchstabe c)

Die Regelung trägt einer durch Verringerung des Soziallastenansatzes nach § 13 Abs. 2 Satz 4 bedingten Neuverteilung der Finanzausgleichsmasse I (FAG-Masse I) zwischen Gemeinden und kreisfreien Städten sowie Landkreisen Rechnung.

(Buchstabe d)

Die Regelung ist erforderlich, weil die Gründe, die zur Änderung des § 13 Abs. 2 Satz 4 ThürFAG mit dem Thüringer Gesetz zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs vom 21. Dezember 2015 führten, nachträglich entfallen sind. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II ist seit dem Jahr 2015 um mehr als ein Viertel zurückgegangen und der Bund hat nach § 3 Abs. 2 und 3 BBFestV 2020 seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II für den Freistaat Thüringen für die Jahre 2020 um 25,6 Prozent und 2021 um 24,1 Prozent im Gegensatz zum Jahr 2019 erhöht. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist zu einer gerechten Verteilung der FAG-Masse I zwischen Gemeinden und kreisfreien Städten sowie Landkreisen zu der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des § 13 Abs. 2 Satz 4 ThürFAG zurückzukehren.

Zu Nummern 2 bis 4:

Durch Einfügen einer neuen Nummer 8 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs verschieben sich die bestehenden Nummerierungen.

Für die Fraktion:

Kießling